

Mensch und Recht

Nr. 132

Juni
2014

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21

Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73

E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn

Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Nichts sehen? Nichts hören? Nichts sagen?

Europas Regierungen und die drei Affen

Als wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges sich in Europa die Einsicht durchsetzte, zur Verhinderung einer ähnlichen künftigen Katastrophe im alten Kontinent sei es notwendig, die Menschenrechte durch die europäischen Staaten mittels eines besonderen Systems zu schützen, entstand schliesslich innerhalb kurzer Zeit die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Deren Ziel ist es seit ihrer Annahme am 4. November 1950, im Bereich der Staaten des Europarates die Menschenrechte kollektiv zu schützen. «Kollektiv» heisst: Alle europäischen Staaten wachen gegenseitig über alle anderen europäischen Staaten und sorgen dafür, dass jeder dieser Staaten die in der EMRK verbrieften Menschenrechte beachtet. Vereinbart ist dabei, dass diese Menschenrechte und Grundfreiheiten einen Mindest-Standard in Europa darstellen sollen. Das heisst mit anderen Worten: Bessere Lösungen sind zulässig, schlechtere jedoch nicht.

Die Staatenklage als Mittel

Als wirksamstes Mittel zu dieser kollektiven Überwachung der Einhaltung der EMRK vereinbarten die Staaten vor allem das Recht jedes einzelnen Mitgliedstaats, einen anderen am Abkommen beteiligten Staat wegen Verletzung der EMRK beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verklagen zu dürfen. Dies steht so in der gegenwärtigen Fassung der EMRK in deren Artikel 33.

Art. 33 Staatenbeschwerden

Jede Hohe Vertragspartei kann den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch eine andere Hohe Vertragspartei anrufen.

In der Praxis der EMRK haben jedoch die Vertragsstaaten in dieser Hinsicht seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages am 3. September 1953 im Wesentlichen stets versagt. Nur ganz selten ist es überhaupt zu Staatenklagen gekommen. Meist gab es dabei vor allem ein eigenes Interesse des klagenden

Staates. Nur in zwei Fällen kann eigentlich davon gesprochen werden, durch eine Staatenbeschwerde sei die beabsichtigte kollektive Kontrolle uneigennützig zur Anwendung gekommen:

- Bei der Beschwerde von Dänemark, Norwegen, Schweden und den Niederlanden gegen Griechenland nach dem Putsch der griechischen Obristen im Jahre 1968; und

- bei der Beschwerde von Frankreich, Norwegen, Dänemark, Schweden und der Niederlande gegen die Türkei nach dem dortigen Militärputsch 1982.

Dabei spielte im ersten Fall auch noch eine Rolle, dass der mit den Königshäusern der klagenden Staaten verwandte damalige griechische König Konstantin II. vom Putsch betroffen war.

Wille und Bewusstsein fehlen

So muss denn festgestellt werden, dass den gegenwärtigen Regierungen sämtlicher Vertragsstaaten offensichtlich Wille und Bewusstsein fehlen, die in der EMRK gewährleisteten Rechte gegenüber anderen Vertragsstaaten, welche diese Rechte offensichtlich systematisch missachten, zur Geltung zu bringen und somit auch durchzusetzen. Sie versagen in dieser Hinsicht bislang kläglich. Dass einzelne Individuen, welche von EMRK-Verletzungen betroffen werden, sich im konkreten Fall beschweren können, ist dafür kein ausreichender Ersatz. So war das System nicht gedacht.

Zahlreiche Verstösse

Es gibt unter den Vertragsstaaten der EMRK eine ganze Anzahl von Staaten, in denen sich mittlerweile autoritäre Regimes etabliert haben, welche die EMRK in wesentlichen Teilen massiv verletzen.

Aufgrund der Presseberichte in westlichen Medien lässt sich dies am ehesten sowohl für die Türkei als auch für Russland feststellen. In diesen beiden Vertragsstaaten stehen beispielsweise die so überaus wichtigen Menschenrechte der Medienfreiheit von Artikel 10 der EMRK oder des Anspruchs auf ein faires Gerichtsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 der EMRK nur noch auf dem Papier. Sowohl in der Türkei als auch in Russland ist der Wert des Menschenlebens nach der Praxis der dortigen Regierungen nur noch → S. 2

Zum Geleit

Ernsthaftigkeit

Wenn nicht alles täuscht, werden die nächsten paar Jahre zeigen, ob die Regierungen der Länder Europas, die den Europarat bilden, eine wirklich ernsthafte Menschenrechtspolitik betreiben oder aber es bei diesem Problem bei blossen Lippenbekenntnissen belassen werden.

Denn es ist nicht zu übersehen, dass sich die europäische Menschenrechtspolitik in einer tiefgehenden Krise befindet. Einerseits sind die Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht bereit, die dazu notwendige Gerichtsbarkeit so auszubauen, dass sie innerhalb vernünftiger Zeit funktionieren kann; andererseits nehmen es sämtliche Regierungen der Vertragsstaaten nunmehr seit Jahren hin, dass eine Reihe nicht nur der östlichen Staaten, die nach dem Sturz des Kommunismus neu zum System hinzu gekommen sind, sondern auch westliche sich durch gravierende Menschenrechtsdefizite auszeichnen. So etwa sind die überlangen Prozessdauern in Italien seit mehr als 50 Jahren ständiges Thema. In der Türkei, in Russland und selbst in Ungarn haben sich mittlerweile autoritäre Regimes etabliert, welche garantierte Menschenrechte systematisch missachten, um ihre politischen Vorstellungen besser durchsetzen zu können.

Eben jetzt wird auch allorten des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs gedacht. Dabei sollte der Zusammenhang zwischen jenem Krieg und der Entwicklung europäischer Politik in der Zwischenkriegszeit und während des Zweiten Weltkrieges nicht ausser Acht gelassen werden: Der erste Krieg und dessen „Nachbearbeitung“ trugen bereits den Keim des zweiten in sich.

Am Ende der Vierzigerjahre brach sich dann die Erkenntnis Bahn, dass eine Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der Mittel sein dürfte, um künftig ähnlich absurden Entwicklungen wehren zu können. Diese Erkenntnis führte zur Schaffung der EMRK.

Die EMRK wird diese Wirkung jedoch nur dann zeitigen können, wenn sie in der täglichen Politik mit Ernsthaftigkeit gelebt wird. ●

sehr relativ: Geht es um Kurden in der Türkei oder um Tschetschenen in der Russischen Union, spielte und spielt in jenen Staaten das Menschenrecht auf Leben (in Art. 2 EMRK gewährleistet) keine entscheidende Rolle. Gerade in Bezug auf dermassen schwerwiegende Verletzungen müsste die kollektive Kontrolle der Gewährleistung der Menschenrechte endlich tatsächlich wirksam werden. Doch die Regierungen sind an diesem Thema offensichtlich sträflich uninteressiert.

Weshalb dieses Desinteresse?

Fragt man sich, woher dieses Desinteresse kommt, erhält man unterschiedliche Antworten. Die einfachste lautet noch: «Staatenbeschwerden werden von den europäischen Regierungen mittlerweile als unhöflich betrachtet». Sie scheinen dem üblichen diplomatischen Comment zu widersprechen. Eine Staatenbeschwerde wird offensichtlich nur dann erhoben, wenn es überhaupt nicht mehr anders geht.

Es gibt aber auch die Antwort – nicht aus Regierungskreisen –, eine Staatenbeschwerde könnte den wirtschaftlichen Interessen des sich beschwerenden Staates im Verhältnis zum Staat, über den er sich beschwert, zum Schaden reichen. Und: Kein Staat ist fehlerfrei. Wo kämen wir da hin, wenn auch wir uns einer fremden Staatenbeschwerde aussetzen würden!

Die drei diskreten Affen

Und so kommt es denn, dass das System der kollektiven Überwachung der Einhaltung der EMRK-Rechte durch das System der drei diskreten Affen abgelöst worden ist:

- Ich will nichts hören.
- Ich will nichts sehen.
- Ich will nichts sagen.

Damit aber nehmen es die Regierungen – und unter ihnen auch der Schweizer Bundesrat – in Kauf, dass das System der Gewährleistung der Menschenrechte in weiten Gebieten Europas bröckelt. Wohin dies führt, haben nicht nur die Jahre faschistischer Herrschaft in Teilen Europas gezeigt; man kann es jetzt wieder an der Nahtstelle zwischen Russland und der Ukraine tagtäglich feststellen: Der Schutz der Menschenrechte bricht in Teilen Europas völlig zusammen.

Eine Aufgabe für Kleinststaaten?

Wie liesse sich dies ändern? Denkbar wäre, dass sich die europäischen Zwergstaaten des Themas annehmen, sich zu einer Gruppe zusammenschliessen und so zu einer moralischen Pressure-Group werden: San Marino mit 32'000 Einwohnern, Liechtenstein (37'000), Monaco (38'000) und Andorra (79'000) dürften in Bezug auf Staaten wie die Türkei oder Russland kaum nennenswerte wirtschaftliche Interessen besitzen. Sie könnten es sich somit leisten, als gewissermassen treuhänderische Beschwerdeführer auch für jene Staaten aufzutreten, die wirt-

schaftliche Nachteile wegen einer solchen Beschwerde zu Recht befürchten müssten. Sie könnten so der gesamten europäischen Staatengemeinschaft einen ausserordentlich wichtigen Dienst leisten.

Voraussetzung aber wäre wohl, dass diesen vier europäischen Kleinststaaten nicht nur bei der Finanzierung einer solchen Tätigkeit geholfen wird. Zweifellos müsste ihnen auch entsprechend geschultes Personal zur Verfügung gestellt werden, denn in der Regel sind in deren Bevölkerung nicht ausreichend Persönlichkeiten zu finden, die sich einerseits im System

der EMRK und andererseits in den Besonderheiten derjenigen Staaten gut auskennen, in welchen die EMRK vielfach leerer Buchstabe geblieben ist.

Schweizer Initiative?

Dazu ist jedoch auch erforderlich, dass jemand die Initiative zur Bildung einer solchen Gruppe ergreift. Dies könnte durchaus auch von privater Seite aus der Schweiz erfolgen.

Privatinitiative stand auch bei der Schaffung der EMRK am Anfang aller Bemühungen. ●

Türkei zu 90 Millionen Euro Menschenrechts-Entschädigung verpflichtet

Doch die Türkei will partout nicht zahlen

Lang, lang ist's her. Im Juli und August des Jahres 1974 trennten türkische Truppen den Nordteil der im östlichen Mittelmeer gelegenen Insel Zypern vom griechischen Südteil ab; mehr als Tausend griechische Zyprioten waren in der Folge dieser Militäroperationen verschwunden, und viele griechische Zyprioten, welche im Nordteil wohnen und dort über Bodenbesitz verfügten, wurden in ihren Eigentümerrechten schwer betroffen.

Die Regierung Zyperns hatte deswegen die Türkei bei der damals noch existierenden Europäischen Menschenrechtskommission verklagt, welche das türkische Vorgehen untersuchte und in einem Bericht festhielt, dass seitens der Türkei Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) begangen worden sind. In der Folge brachten sowohl die Regierung Zyperns als auch die Menschenrechts-Kommission den Fall vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Dieser fällte sein Urteil am 10. Mai 2001 und stellte fest, dass die Türkei durch diese militärischen Aktionen die EMRK verletzt habe und weiterhin verletze, solange sie die Teilung Zyperns aufrechterhalte.

Die Frage einer gerechten Entschädigung, wie sie in Artikel 41 der EMRK vorgesehen ist, hielt der Gerichtshof damals allerdings noch nicht für spruchreif.

Klage auf Schadenersatz

Nachdem einzelne Betroffene in Strassburg gegen die Türkei mit Erfolg individuell geklagt hatten, entschloss sich die Regierung Zyperns im März 2010, die Türkei beim EGMR nunmehr auch auf Schadenersatz zu verklagen. Sie machte dabei geltend, durch die Militäroperation seien insgesamt 1'456 Personen spurlos verschwunden, und eine grosse Anzahl griechischer Zyprioten, die auf der Halbinsel Karpas in Nordzypern leben, seien durch die Türkei in ihren Eigentumsrechten schwer verletzt worden.

Nach langem Verfahren und nicht weniger als vier internen Beratungen zwischen dem 14. März 2012 und dem 12. Mai 2014 hat die Grosse Kammer des EGMR in Strassburg die Türkei dazu verurteilt, der Regierung von Zypern 30 Millionen Euro als Entschädigung für die 1'456 verschwundenen Personen und 60 Millionen Euro für die Beeinträchtigung der

Griechisch-Zyprioten auf der Halbinsel Karpas zu bezahlen. Der Regierung Zyperns hat der Gerichtshof aufgegeben, diese Summen binnen 18 Monaten nach Eingang auf die Berechtigten zu verteilen, wobei das Ministerkomitee des Europarates den Auftrag hat, dies zu überwachen.

Eine Art von Reparationen?

In einer dem Urteil beigelegten zustimmenden gemeinsamen Sondermeinung des portugiesischen und des montenegrinischen Richters wurde dazu ausgeführt:

«Der Fall Zypern gegen Türkei (Entschädigung) ist der wichtigste Beitrag zum Frieden in Europa in der Geschichte des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (...) Die Botschaft für die Mitgliedstaaten des Europarates ist deutlich: jene Mitgliedstaaten, welche Krieg wagen, andere Mitgliedstaaten überfallen oder fremde bewaffnete Interventionen auf diese unterstützen, müssen für deren rechtswidrigen Aktionen und die Konsequenzen dieser Aktionen bezahlen, und die Opfer, deren Familien und die Staaten, denen sie angehören, haben ein unabding- und durchsetzbares Recht auf gebührende und volle Entschädigung durch den verantwortlichen kriegführenden Staat. Krieg und seine tragischen Folgen sind in Europa nicht länger tolerierbar, und jene Mitgliedstaaten, welche diesem Grundsatz keine Rechnung tragen, müssen für ihre Handlungen gerichtlich verantwortlich gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht auf zusätzliche Folgen.»

Türkei will nicht zahlen

Das Urteil ist von der Grosse Kammer des EGMR gefällt worden. Ein Rekurs dagegen ist nicht gegeben; es ist somit rechtskräftig, also bindend.

Im Zusammenhang mit diesem Urteil hat der türkische Aussenminister *Ahmet Davutoglu* jedoch erklärt, die Entscheidung sei für die Türkei nicht bindend. Man wird nun sehen, ob die Türkei bis zum 12. August 2014 die 90 Millionen Euro an Zypern überweisen wird. Nach der EMRK muss sie sich diesem Urteil beugen. ●

Deutschland und die Suizidhilfedebatte

Das offizielle Deutschland tut sich schwer mit der Frage nach vernünftiger Sterbehilfe. Seit der Gründung des Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V.» in Hannover am 26. September 2005 mühen sich insbesondere CDU und CSU bislang vergeblich damit ab, einen Weg zu finden, um organisierte Suizidhilfe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verbieten zu können.

Entsprechende Vorstösse einzelner Bundesländer oder Gruppen von Bundesländern sind wegen Grundrechtswidrigkeit bereits im Bundesrat – der deutschen Länderkammer – gescheitert; ein Gesetzesentwurf aus dem Bundesjustizministerium während der schwarz-gelben Koalition von 2009 bis 2013 (CDU/CSU-FDP) wurde von fundamentalistischen Gruppen innerhalb der CDU/CSU innerparteilich selbst erledigt: Er ging den «christlichen» Fanatikern nicht weit genug.

Sterbehilfe für die FDP

Schliesslich führte der Konflikt auch noch dazu, dass die FDP anlässlich der Bundestagswahl vom 22. September 2013 wegen Nicht-Erreichens eines Mindestanteils von fünf Prozent der Zweitstimmen aus dem Bundestag ausgeschieden ist: Sie war im Vorfeld der Wahl in einer Reihe deutscher Zeitungen wegen ihres Zusammengehens mit CDU/CSU und des Verlassens ihrer früher liberalen Haltung zur Frage der Sterbehilfe von einer Gruppierung deutscher Bürgerinnen und Bürger erfolgreich in Zeitungsanzeigen angegriffen worden.

Die Gruppe hatte sich zu Recht darauf verlassen, dass angesichts der knappen Fünf-Prozent-Prognose eine Kampagne diese möglicherweise lehrreiche negative Wirkung erzielen könnte: Wer zahlenmässig schon am Abgrund steht und dennoch gegen eine 80%-Mehrheit in der Bevölkerung politisiert, soll sich nicht wundern, dass Wahltag für ihn dann auch wirklich Wahltag heisst.

Da es die «neue» FDP-Führung seither nicht fertig gebracht hat, glaubhaft ein grundsätzlich polit-philosophisches Profil echter Liberalität aufzubauen, stürzte sie bei der Europawahl am 25. Mai 2014 gar auf 3,4 % ab.

Untergang der FDP programmiert

Es ist abzusehen, dass der endgültige Untergang der ehemals liberalen Partei FDP programmiert sein dürfte, wenn es echt liberalen Kräften innerhalb der Parteiruine nicht gelingt, das an sich hervorragende Programm ihrer „Karlsruher Freiheitsthesen“ glaubhaft wieder zu beleben. Der Kampf für vernünftige Sterbehilfe wäre dazu ein mehrheitsfähiges Thema und läge auf der Linie liberaler Aufklärung.

In diesem Zusammenhang ist es allerdings höchst interessant, dass die deutschen Medien diese Zusammenhänge der Öffentlichkeit bislang durchwegs verschwiegen haben.

Kein Regierungs-Programm-Punkt

Immerhin war die erste Wirkung dieses Erfolgs der politisch aktiv gewordenen Gruppierung im Wahlkampf, dass die Koalitionspartner CDU/CSU und SPD im neuen Regierungsprogramm darauf verzichtet haben, den Erlass eines Gesetzes gegen Suizidhilfe zum Gegenstand von Regierungshandeln zu machen.

Es war der SPD-Verhandlungsführer *Thomas Oppermann*, welcher entsprechende Begehren mit dem Hinweis abschlägig beschied, eine Frage, auf welche die Antworten dermassen weltanschaulich bedingt sind, sei im bewährten Verfahren der Gruppenanträge im Bundestag mit freier Abstimmung – also ohne Fraktionszwang – zu behandeln.

Mittlerweile haben die Parteien im Bundestag das entsprechende Programm festgelegt; beabsichtigt ist, die Frage, ob und welches Sterbehilfegesetz für Deutschland notwendig sei, im Laufe des Herbst 2015 zu entscheiden. Bis dahin solle eine umfangreiche gesellschaftliche Debatte stattfinden.

Vorwiegend Desinformation

Davon ist wenig zu spüren. Versuche seitens DIGNITAS, mit deutschen Politikern oder Parteien ins Gespräch zu kommen, sind bisher erfolglos geblieben. Bundespräsident *Joachim Gauck*, der in seinen Reden häufig die Themen Freiheit und Verantwortung aufgreift, hat das Angebot zu einem Gespräch durch sein Büro ablehnen lassen. Andere Politiker der verschiedensten Couleurs oder etwa auch die Präsidentin des Nationalen Ethikrates, Prof. *Christiane Woopen*, machen sich schon gar nicht mal die Mühe, auf entsprechende briefliche Gesprächs- oder Informations-Angebote zu antworten.

So zeichnet sich denn bislang die angeblich gewünschte breite gesellschaftliche Debatte vorwiegend durch anhaltende Desinformation aus. Das seit langem vorhandene erhebliche und bedenkliche Defizit nur schon an blossem Wissen über Fakten selbst in massgebenden Kreisen hält demzufolge unvermindert an.

So etwa lässt sich zeigen, dass sich der grössere Teil der Mitglieder des Nationalen Ethikrats schon im Jahre 2012 ihre Vorurteile durch angebliche Experten schlicht haben bestätigen lassen. Dabei hat insbesondere die deutsche Rechtsprofessorin *Brigitte Tag*, Ordinaria an der Universität Zürich, ihrem dortigen Publikum wesentlichste Informationen über die Situation in der Schweiz entweder verschwiegen oder gar völlig verzerrt dargestellt, so dass man dieser fragwürdigen Leuchte der Rechtswissenschaft den Vorwurf machen muss, sich wissenschaftlich unredlich verhalten zu haben.

Auch kann bislang nicht festgestellt werden, dass die deutschen Parteien das Thema Sterbehilfe zum Gegenstand öffentlicher Partei-Veranstaltungen machen, um auf diese Weise den Puls des Volkes zu spüren. Der Schweizer Beobachter der deutschen Politszene erblickt nördlich des Rheins eine enttäuschende demokratische Wüste, ohne nennenswerte Tendenz einer deutlich gewollten Willensbildung von unten.

Was Sterbehilfe-Gegner übersehen

Es ist von einigem politischem Interesse, festzustellen, dass ausgerechnet auf dem Territorium des ehemaligen Grossdeutschen Reichs – nämlich in Deutschland und in Österreichs – restaurative freiheitsfeindliche Tendenzen bei Regierungsparteien festzustellen sind, wohingegen in der übrigen Welt beim Thema der Sterbehilfe laufend Fortschritte in Richtung Liberalisierung festzustellen sind. Vor kurzem hat beispielsweise das Parlament der kanadischen Provinz *Quebec* ein verhältnismässig liberales Sterbehilfegesetz mit grosser Mehrheit angenommen. Und in absehbarer Zeit sind entsprechende Debatten in den Parlamenten *Schottlands, Englands und Frankreichs* zu erwarten.

Die Verbots-Attitüde, die hauptsächlich von der CDU/CSU ausgeht, übersieht, dass eine Erschwerung der Beratung von Personen, die ihren eigenen Tod herbeiführen möchten, eine der wichtigsten Wirkungen solcher Beratung ausschaltet: die Verhinderung zahlreicher ungerechtfertigter Suizide und Suizidversuche.

Gegner vernünftiger Sterbehilfe behaupten, sich für das Leben einzusetzen. Den Beweis dafür sind sie ausgerechnet im Bereich der Suizid- und der Suizidversuchs-Vermeidung bislang schuldig geblieben. Und sie werden sich zusätzlich schuldig machen, wenn es ihnen gelingen sollte, eine offene Suizidberatung durch polizeistaatliche Massnahmen auch nur vorübergehend – bis das Bundesverfassungsgericht den Spuk beseitigt haben wird – zu behindern.

Ein Fünftel der DIGNITAS-Arbeit ist Suizidversuchs-Vermeidung

Es ist viel zu wenig bekannt, dass etwa ein Fünftel der Arbeit, welche das DIGNITAS-Teams täglich leistet, der Vermeidung von Suiziden und Suizidversuchen dient: Zahlreiche Anrufe, Briefe und E-Mails von Nichtmitgliedern, die an vorzeitigen Tod denken, werden in einer Art und Weise behandelt, dass deren Urheber sich ernst genommen fühlen, Vertrauen fassen und schliesslich bereit sind, mit DIGNITAS zusammen sorgfältig zu prüfen, ob es anstelle des Todes nicht bessere Lösungen in Richtung Leben gibt. Deshalb sind *wir* die eigentlichen Lebensschützer, und auf diese Leistung, die wir dem Rechtsgut Leben widmen, sind wir stolz. ●

«Strassburg» informiert auch thematisch über seine Rechtsprechung

Ausbau der Informationsmöglichkeiten

Es ist selbst für Fachleute nicht immer einfach, herauszufinden, ob der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg zu einem bestimmten Problem bereits Urteile gefällt hat und diese Urteile dann auch zu finden. Umso mehr dürften somit Laien, die mit Jurisprudenz wenig am Hut haben, auf Schwierigkeiten stossen, wenn sich ihnen eine solche oft knifflige Frage stellt.

Für die Wirksamkeit der Rechtsprechung ist jedoch genau dies äusserst wichtig: Es genügt eben nicht, dass überhaupt von einem Gericht Recht gesprochen wird. Es ist auch unbedingt notwendig, dass jedermann sehen kann, dass – und vor allem wie! – an diesem Gericht Recht gesprochen wird.

Seit langem existiert am Strassburger Gerichtshof die Datenbank HUDOC, mit welcher über das Internet nach Urteilen gesucht werden kann (in der Suchmaschine „HUDOC“ eingeben).

Seit einiger Zeit veröffentlicht die Kanzlei des Gerichtshofes aber auch besondere Zusammenstellungen von Informationen über Urteile, die nach Themen gegliedert sind.

Der Zugang dazu ist verhältnismässig einfach: Nachdem man in der Suchmaschine „ECHR“ eingeben hat und dann „ECHR Home“ anklickt, öffnet sich die englische Homepage des Gerichtshofes. Oben links findet sich ein Kasten mit dem Titel „Quick Links“. In diesem Kasten klickt man auf „Factsheets“. Der deutsche Name dafür lautet: „Informationsblätter“.

Diese bestehen gegenwärtig in sieben Sprachen, darunter auch Deutsch. Allerdings: die neusten sind meist nur

in englischer und französischer Fassung zu finden, also in den beiden einzigen offiziellen Sprachen im Bereich des Europarates; sind sie neu, werden sie mit rotem Vermerk gekennzeichnet. Bis die Übersetzungen in den nicht-offiziellen Sprachen vorliegen, dauert es jeweils einige Zeit.

Diese Informationsblätter sind nach folgenden Themenkreisen geordnet:

- Abschiebung;
- Arbeit und Unternehmen;
- Datenschutz;
- Diskriminierung;
- Europäische Union;
- Gesundheit;
- Haft;
- Kinder und Eltern;
- Meinungsäusserung und Information;
- Recht auf Leben;
- Strafrecht;
- Weitere Informationsblätter.

Ausserdem gibt es Informationsblätter zu den einzelnen Staaten des Europarates, ihrer Inanspruchnahme des Gerichtshofes und der Beträge, welche der Staat für den Europarat ausgibt. Schliesslich findet sich dort auch noch ein Zugang zu den jüngsten statistischen Daten.

Es kann etwa festgestellt werden, dass sich der Strassburger Gerichtshof im Jahr 2013 mit insgesamt 1'210 Beschwerden gegen die Schweiz befasst hat, deren 1'185 von einem Einzelrichter unzulässig erklärt wurden.

Am 31. Januar 2014 waren gegen die Schweiz 429 Beschwerden aus den früheren Jahren noch nicht erledigt.

2013 erliess der Gerichtshof in Fällen gegen die Schweiz total 13 Urteile. Davon wurde in neun Urteilen jeweils mindestens eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgestellt.

Betrachtet man dagegen beispielsweise Russland, sehen die Zahlen etwas anders aus. Der Gerichtshof erliess 2013 in Fällen gegen Russland total 129 Urteile. In deren 119 fand er jeweils wenigstens eine Verletzung der EMRK.

Im jedem Staaten-Informationsblatt werden dann auch noch nähere Angaben zu interessanten Fällen gemacht, über die bereits entschieden worden ist, sowie Hinweise auf Fälle, die zur Zeit noch vor dem Gerichtshof hängig sind.

So wird sehr transparent über die wertvolle Arbeit des EGMR in ganz Europa berichtet. ●

Vom Kampf um die letzte Freiheit eines Menschen in der Schweiz

Peter Baumann: Die Freiheit zum Sterben

Einer der konsequentesten Kämpfer für die Freiheit zum Sterben in der Schweiz war der Zürcher Psychiater Dr. med. *Peter Baumann* (1935-2011). Er stand während langer Jahre mit Exit (Deutsche Schweiz) in Verbindung. Aufgrund der Einsichten, die er während seines Lebens als Arzt gewonnen hatte, war er davon überzeugt, dass auch Menschen, die an psychischen Krankheiten leiden, die Möglichkeit haben sollten, selber darüber zu entscheiden, wann und wie sie sterben möchten.

Dabei ging es ihm auch darum, herauszufinden, ob es anstelle der medikamentösen Methode für einen begleiteten Freitod, die stets das Rezept eines Arztes erfordert, eine andere sichere Möglichkeit gibt, jemandem zu helfen, sein Leben selbst zu beenden.

Als Exit (Deutsche Schweiz) eine Hilfe für zwei Menschen mit psychischen Störungen verweigerte, leistete Baumann seinerseits die entsprechende Hilfe und bediente sich dabei der von ihm erforschten medikament- und rezeptfreien Methoden.

Doch damit beschwor er eine beispiellose Justizaktion seitens der Basler Strafbehörden herauf. In jenem Verfahren, in welchem notorische Gegner jeglicher Sterbehilfe gar Expertenstatus bekommen hatten, wurde Baumann schliesslich im Oktober 2008 zu einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als vier Jahren verurteilt. Massgebend dabei war ein höchst umstrittenes Gutachten des deutschen Psychiaters *Volker Dittmann*, der lange nach dem Tod des einen Patienten behauptete, diesem hätte damals und zu Lebzeiten die

Urteilsfähigkeit gefehlt. Nachdem das Bundesgericht eine Beschwerde gegen das Urteil abgewiesen hatte, sorgte das Kantonsparlament von Basel-Stadt schliesslich im Jahr 2010 dafür, dass Baumann die Freiheitsstrafe nicht antreten musste: Es begnadigte ihn mit der bemerkenswerten Stimmzahl von 69 gegen 7 Stimmen.

Noch zu Lebzeiten – bevor das erstinstanzliche Urteil gefällt worden war – hatte Baumann im Jahre 2007 über seine Auffassungen und Erfahrungen in seinem Buch «Suizid und Suizidhilfe. Eine neue Sicht» berichtet.

Bald nach seiner Begnadigung erfuhr er, dass er an einer rasch zum Tode führenden Krebserkrankung leide. Da ihm daran gelegen war, sein Buch in ergänzter Form neu aufzulegen, nahm er dazu die Hilfe von *Jakob Weiss* in Anspruch, mit welchem er diese noch planen konnte.

Im Frühjahr 2014 ist das Buch nun erschienen, wertvoll ergänzt durch Beiträge weiterer Autoren, welche diesen Pionier der Freiheit zum Sterben würdigen.

Baumann wird als jener mitmenschlich fühlende Arzt in Erinnerung bleiben, der als einer der ersten erkannt hatte, dass Suizid- und Suizidversuchsvermeidung letztlich nur gelingen können, wenn Suizid als menschliche Handlungsmöglichkeit grundsätzlich bejaht und nicht etwa verteuelt wird.

Peter Baumann, Die Freiheit zum Sterben, Menschliche Autonomie am Ende, Hrsg. Jakob Weiss, Chronos Verlag 2014, 157 S., Fr. 28.–, ISBN 978-3-0340-1246-1 ●